

TOP: _____

Viernheim, den 04.05.2010

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.14.35
Diktatzeichen:	CS/SN
Drucksache:	VL-53-2010/XVI 3. Ergänzung
Anlagen:	1. Übersichtsplan „Fördergebiet Aktive Kernbereiche“ 2. Ingegriertes Handlungskonzept
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, Wifö, BVLA

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	10.05.2010	
Bau- und Umweltausschuss (Stadtentwicklung, Agenda 21)	18.05.2010	
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2010	
Stadtverordneten-Versammlung	28.05.2010	

Beschlussvorlage

Förderprogramm "Aktive Kernbereiche"

- 1. Aufhebung des Beschlusses zur Festlegung des Viernheimer Kernbereichs als Stadtumbaugebiet gem. § 171 b Abs. 1 BauGB vom 03.07.2009**
- 2. Beschluss des Viernheimer Kernbereichs als „Fördergebiet Aktive Kernbereiche“**
- 3. Beschluss des Integrierten Handlungskonzeptes**
- 4. Beschluss der Projekte für die Antragsstellung 2010**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Festlegung des Viernheimer Kernbereichs als Stadtumbaugebiet gem. § 171 b Abs. 1 BauGB vom 03.07.2009.
2. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt die Festlegung des Viernheimer Kernbereichs als „Fördergebiet Aktive Kernbereiche“.

Das Stadtumbaugebiet „Kernbereich“ ist wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Luisenstraße,
- im Osten durch die Wasserstraße und Weinheimer Straße,
- im Süden durch die Karl-Marx-Straße
- und im Westen durch die Seegartenstraße und das Krankenhaus.

Es ist im beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

3. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt den in Zusammenarbeit mit dem Büro Junker und Kruse erarbeitete Entwurf des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) für die Stadt Viernheim sowie die hierin aufgeführten Projekte .

4. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt die vorgeschlagenen Projekte mit dem Antrag auf Förderung im Rahmen des Bund-Länder-Programms Aktive Kernbereiche in Hessen für das Programmjahr 2010 zu beantragen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Zu Punkt 1 u. 2: Aufhebung der Festlegung des Viernheimer Kernbereichs als Stadtumbaugebiet und Beschluss als „Fördergebiet Aktive Kernbereiche“

Die Fördermittel des Landesprogramms „Aktive Kernbereiche“ können für investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des Viernheimer Kernbereichs eingesetzt werden. Für die Bewilligung ist jedes Jahr ein Förderantrag beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zu stellen, der die einzelnen Maßnahmen des Förderjahres beinhaltet. Der entsprechende Zuwendungsbescheid ist jährlich im Herbst zu erwarten.

Für die Förderung von Einzelmaßnahmen aus dem Landesprogramm „Aktive Kernbereiche“ gilt der Grundsatz der gebietsbezogenen Förderung. Daraus folgt, dass bereits zu Beginn des Programmprozesses das Fördergebiet festgelegt werden muss, quasi um einen räumlichen Begrenzungsrahmen für die Förderung der in den folgenden Jahren zu beantragenden Einzelmaßnahmen zu definieren. Mit Beschluss zum 03.07.2009 wurde der Kernbereich als Stadtumbaugebiet beschlossen. Seinerzeit wurde aufgrund der unklaren Situation zur Sicherung eventueller Rechte das Fördergebiet als Stadtumbaugebiet gem. §171 ff. BauGB festgesetzt. Nachdem nunmehr mit dem Fördergeber die rechtliche Voraussetzung zur Festlegung des Gebietes „Aktive Kernbereiche“ geklärt sind, kann die Festsetzung des Fördergebietes als förmliche Satzung (Stadtumbaugebiet) aufgehoben werden. Die Richtlinie „Aktive Kernbereiche“ sieht lediglich einen Beschluss über die räumliche Abgrenzung des Fördergebietes vor.

Zu Punkt 3: Integriertes Handlungskonzept

Das Förderprogramm Aktive Kernbereiche verfolgt einen integrierten Ansatz: Zentrale Aufgaben aus Wirtschaft und Handel, Wohnen und Kultur sollen daher nicht isoliert voneinander betrachtet, sondern integriert entwickelt werden. Es sollten Lösungsansätze zur Stärkung des Kernbereichs erarbeitet werden, die die Gesamtheit der Aufgaben des Kernbereichs und seine Rolle in der Gesamtstadt im Blick hat. Ergebnis dieses kooperativen

Planungsansatzes ist die Erstellung eines Integrierten Handlungskonzeptes. Auf dieser Grundlage sollten investitionsvorbereitende und investive Projekte entwickelt und realisiert werden. Das aufgestellte Integrierte Handlungskonzept beinhaltet u. a. die Ziele sowie einen Maßnahmenkatalog für den Kernbereich. In dem Maßnahmenkatalog sind einzelne Projekte enthalten, für die in den folgenden Jahren Förderanträge zu stellen sind.

Der Magistrat hat am 04.05.2009 die Vergabe des Handlungskonzeptes an das Planungsbüro Junker und Kruse aus Dortmund beschlossen. Das Büro erarbeitete zusammen mit dem Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung einen Entwurf, der bis zum 15.01.2010 dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) vorliegen musste. Das HMWVL hat das Konzept mit Schreiben vom 19.04.2010 anerkannt. Nähere Informationen sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Obgleich noch kein abgeschlossenes Handlungskonzept vorliegt, war für das Jahr 2009 bis zum 02.06.2009 ein Förderantrag zu stellen. Es waren Projekte zu benennen, die unzweifelhaft in den Maßnahmenkatalog des Handlungskonzeptes aufgenommen werden. Folgende drei Projekte wurden daher vorbehaltlich beantragt:

- Vorbereitung und Durchführung eines Wettbewerbs für das Rathaus
- Neugestaltung des Eingangsbereiches Nord der Fußgängerzone
- Orientierungs- und Leitsystem für Fußgänger

Genehmigt wurde die Neugestaltung des Eingangsbereiches Nord der Fußgängerzone.

Ab dem Jahr 2010 können nur Förderanträge gestellt werden, wenn ein beschlossenes und durch das HMWVL abgenommenes Integriertes Handlungskonzept vorliegt. Eine Veränderung des Integrierten Handlungskonzeptes ist grundsätzlich möglich, da sich im Laufe der Zeit die individuellen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen ändern können.

Zu Punkt 4: Projekte für die Antragsstellung 2010

Für das Jahr 2010 ist bis zum 01.06.2010 ein Förderantrag zu stellen. In den jährlichen Förderanträge werden Fördermittel für die im integrierten Handlungskonzept enthaltenen Einzelmaßnahmen beantragt. Im jeweiligen Zuwendungsbescheid wird seitens des Landes Hessen verbindlich festgelegt, welche der beantragten Einzelmaßnahmen gefördert werden. Sollte eine Maßnahme nicht gefördert werden, kann diese im darauffolgenden Jahr erneut beantragt werden. Die bewilligten Fördermittel Mittel müssen bis Ende des 4. Kalenderjahres nach dem Bescheidjahr verausgabt sein. .

Nach Eingang des Zuwendungsbescheides 2010 im Herbst diesen Jahres werden für die dann feststehenden bewilligten Projekte entsprechende Haushaltsmittel in Einnahme und Ausgabe zum Investitionsprogramm 2011 gemeldet.

Folgende Projekte sollen beantragt werden:

- Fußgängerleitsystem (vgl. hierzu Kapitel 5.6 Integriertes Handlungskonzept „Bessere Orientierung durch Schilder und Hinweise“)
- Umbau öffentlicher Raum 2. Bauabschnitt (vgl. hierzu Kapitel 5.4 Integriertes Handlungskonzept „Aufwertung und Umgestaltung des öffentlichen Raums“)
- Fassadenanreizprogramm (vgl. hierzu Kapitel 5.12 Integriertes Handlungskonzept „Fassadengestaltung“)
- Innenstadt-Hausmeister (vgl. hierzu Kapitel 5.16 Integriertes Handlungskonzept „Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit“)